

Staatliches Bauamt Amberg – Sulzbach im Auftrag der Großen Kreisstadt Schwandorf

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2397 / Abs. 160 / Stat. 0,925 bis 1,175

## Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Amberg – Sulzbach im Auftrag der Großen Kreisstadt Schwandorf</p> <p> Wasmuth, Ltd. Baudirektor Amberg, den 03.07.2020</p>	
	<p>Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG durch Beschluss vom 02.05.2022 <b>ROP-SG31-4354.3-5-2-115</b> Regensburg, den 02.05.2022 <b>Regierung der Oberpfalz</b></p> <p><b>Meisel</b> Baudirektor</p>

# Gliederung der Unterlage 11

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Regelungsverzeichnis

1. Neue Straßen
2. Alte, abzustufende Straßenbestandteile (*entfällt*)
3. Aufzulassende Straßenbestandteile (*entfällt*)
4. Sonstige öffentliche Straßen
5. Sonstige öffentliche Wege
6. Zufahrten
7. Brücken und Durchlässe
8. Stützbauwerke
9. Lärmschutzanlagen (*entfällt*)
10. Tunnel und Einhausungen (*entfällt*)
11. Einfriedungen
12. Bushaltestellen
13. Rast- und Parkplätze (*entfällt*)
14. Entwässerungsleitungen
15. Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Absetzbecken (*entfällt*)
16. Telekommunikationsleitungen
17. Elektrizitätsanlagen
18. Gasleitungen
19. Wasserversorgungsanlagen
20. Abwasseranlagen
21. Gewässerausbau (*entfällt*)
22. Anlagen für Natur- und Landschaftspflege
23. Sonstige Maßnahmen

# Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

## 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

## 1. Kostentragung

Bei der Erneuerung der Großen und Mittleren Naabbrücke in Schwandorf handelt es sich um eine Baumaßnahme der Stadt. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach führt im Auftrag der Großen Kreisstadt Schwandorf die Maßnahme durch. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und die Stadt tragen gemäß Vereinbarung vom 07./10.12.2015 die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach §12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach §12a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

## 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St 2397 einschl. aller Nebenanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) von Schwandorf ist die Große Kreisstadt Schwandorf (Art. 42 BayStrWG).

Weiterhin richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen:  
die Bundesrepublik Deutschland (§5 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 FStrG),
- Kreisstraßen:  
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:  
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
  - soweit ausgebaut:  
die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut:

die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

- beschränkt öffentliche Wege:  
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:  
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§40 WHG / Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilflächen sind beschrieben bzw. kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Große Kreisstadt Schwandorf (Antragstellerin) bzw. das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach (Durchführender) erhalten mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der

Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Niederschlagswasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in und an Gewässern.

Zur Erstellung von Durchlässen werden vorhandene Gräben während der Bauzeit soweit erforderlich über Hilfsgerinne umgeleitet oder mittels Pumpbetrieb übergeleitet.

Einzelheiten zur Entwässerung, insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes" (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Stadt bzw. der Straßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in diesem speziellen Fall eine Kompensationsfläche der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) genutzt. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach). Die Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach) übernimmt von der Großen Kreisstadt Schwandorf auf Dauer sämtliche in Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme festgesetzten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für den Erwerb und die Unterhaltung (Pflege). Hierzu wird zwischen dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und der Großen Kreisstadt Schwandorf eine Vereinbarung abgeschlossen. Auf eine dingliche Sicherung dieser Verpflichtung wird verzichtet. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt.

## Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z. B. A 96)
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 2012	Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q Teil: Querschnitte	
- RAS-K-1 Teil: Plangleiche Knotenpunkte	
- RAS-K-2 Teil: Planfreie Knotenpunkte	
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde (Regierung)
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>1 Neue Straßen</b>				
1.1	0-003 bis 0+025	St 2397, B85 – Burglengenfeld  Deckenerneuerung / Angleichungsbereich	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der Großen und der Mittleren Naabbrücke wird die Anpassung der bestehenden St 2397 erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung im Angleichungsbereich erfolgt auf einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung (4 cm Asphaltdeckschicht) wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
1.2	0+025 bis 0+038,55	St 2397, B85 – Burglengenfeld  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der Großen und der Mittleren Naabbrücke wird die Anpassung der bestehenden St 2397 erforderlich. Der Rückbau und der Vollausbau erfolgt auf einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
1.3	0+113,15 bis	St 2397, B85 – Burglengenfeld	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der Großen und der Mittleren Naabbrücke wird die Anpassung der bestehenden St 2397

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+173	Vollausbau	b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	erforderlich. Der Rückbau und der Vollausbau erfolgt auf einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
1.4	0+213 bis 0+227	St 2397, B85 – Burglengenfeld  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der Großen und der Mittleren Naabbrücke wird die Anpassung der bestehenden St 2397 erforderlich. Der Rückbau und der Vollausbau erfolgt auf einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
1.5	0+227 bis 0+257,6	St 2397, B85 – Burglengenfeld  Deckenerneuerung / Angleichungsbereich	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der Großen und der Mittleren Naabbrücke wird die Anpassung der bestehenden St 2397 erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung im Angleichungsbereich erfolgt auf einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m. bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung (4 cm Asphaltdeckschicht) wird nach RStO 12 bemessen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
<b>2 Alte, abzustufende Straßenbestandteile</b>				
entfällt				
<b>3 Aufzulassende Straßenbestandteile</b>				
entfällt				
<b>4 Sonstige öffentliche Straßen</b>				
4.1	0-003 bis 0+030 links	Krondorfer Straße, Einmündungsbereich  Deckenerneuerung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite wird die Anpassung der bestehenden Einmündung der Ortsstraße erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung erfolgen auf einer Länge von ca. 26 m und einer Breite gemäß Bestand (ca. 7m - 32m). Die bituminöse Fahrbahnbefestigung (4 cm Asphaltdeckschicht) wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
4.2	0-003 bis 0+003	Angerring, Einmündungsbereich	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U]	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite wird die Anpassung der bestehenden

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	rechts	Deckenerneuerung	Stadt Schwandorf	Einmündung der Ortsstraße erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung erfolgt auf einer Breite gemäß Bestand ( $\leq$ ca. 4m). Die bituminöse Fahrbahnbefestigung (4 cm Asphaltdeckschicht) wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
4.3	0+001 bis 0+022 rechts	Angerring, Einmündungsbereich  Anpassung Pflasterfläche	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite wird der Rückbau und die Anpassung der Pflasterfläche der bestehenden Einmündung der Ortsstraße erforderlich. Die Anpassung erfolgt auf einer Breite von ca. $\leq$ 1,0 m. Die Auswirkungen auf die Bushaltestelle sind unter Lfd.Nr. 12.1 beschrieben. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
4.4	0+144 bis 0+163 links	Wöhrvorstadt, Einmündungsbereich  Deckenerneuerung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m wird die Anpassung der bestehenden Einmündung der Ortsstraße erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung erfolgen auf einer Länge von ca. 14 m und einer Breite gemäß Bestand (ca. 9m – 20m). Die bituminöse Fahrbahnbefestigung (4 cm Asphaltdeckschicht) wird nach RStO 12 bemessen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
4.5	0+245 bis 0+257,6 rechts	Hubmannwöhrl, Einmündungsbereich  Deckenerneuerung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite wird die Anpassung der bestehenden Einmündung der Ortsstraße erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung (Pflasterbelag) erfolgt auf einer Länge von ca. 5 m und einer Breite gemäß Bestand (ca. 4m – 15m). Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
4.6	0+055 bis 0+078 (Behelfs- umfahrung)	Behelfsumfahrung	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Es wird eine bauzeitige Behelfsumfahrung im Bereich zwischen der Krondorfer Straße und der Großen Behelfsbrücke Lfd. Nr. 7.3 mit einer Breite von $b \geq 6,50$ m hergestellt. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Fahrbahnflächen der Behelfsumfahrung werden nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung wieder rückgebaut. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.
4.7	0+150	Behelfsumfahrung	a) [E] und [U]	Es wird eine bauzeitige Behelfsumfahrung im Bereich zwischen

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 0+285 (Behelfsumfahrung)		- b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	der Großen Behelfsbrücke Lfd. Nr. 7.3 und der Mittleren Behelfsbrücke Lfd. Nr. 7.4 (Ortsstraße Wöhrvorstadt) mit einer Breite von $b \geq 6,50$ m hergestellt. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Fahrbahnflächen der Behelfsumfahrung werden nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung zum Teil wieder rückgebaut bzw. die bestehenden Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehwege) der Ortsstraße Wöhrvorstadt gemäß Bestand wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.
4.8	0+335 bis 0+338 (Behelfsumfahrung)	Behelfsumfahrung	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Es wird eine bauzeitige Behelfsumfahrung im Bereich zwischen der Mittleren Behelfsbrücke Lfd. Nr. 7.4 und der Fronberger Straße (SAD22) mit einer Breite von $b \geq 7,00$ m hergestellt (Einmündungstrichter). Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Fahrbahnflächen der Behelfsumfahrung werden nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung wieder rückgebaut (Fahrbahn und Gehwege) bzw. die Fronberger Str. (SAD22) gemäß Bestand wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				der Stadt Schwandorf.
<b>5 Sonstige öffentliche Wege</b>				
5.1	0+007 bis 0+038,55 rechts	Geh- und Radweg Einmündungsbereich Angerring bis Große Naabbrücke  Vollausbau	c) [E] und [U] Stadt Schwandorf d) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt auf einer Breite von $\geq 3,00$ m und einer Länge von ca. 32m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
5.2	0+020 bis 0+038,55 links	Geh- und Radweg Einmündungsbereich Krondorfer Straße bis Große Naabbrücke  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt auf einer Breite von 3,00 m und einer Länge von ca. 55 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3	0+113,15 bis 0+170 rechts	Geh- und Radweg St 2397  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt auf einer Breite von 3,00 m und einer Länge von ca. 50 m. Im Einmündungsbereich der Privatstraße 464/2 erfolgt beidseitig die Anpassung der Breite an den Bestand. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
5.4	0+113,15 bis 0+170 links	Geh- und Radweg St 2397  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt auf einer Breite von 3,00 m und einer Länge von ca. 50 m. Im Einmündungsbereich der Ortsstraße Wöhrvorstadt erfolgt beidseitig die Anpassung der Breite an den Bestand. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.5	0+211 bis 0+245 rechts	Geh- und Radweg St 2397  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt mit einer Breite von $\geq 1,90$ m. Im Einmündungsbereich der Ortsstraße Hubmannwöhl erfolgt die Anpassung an den Bestand gemäß Lfd. Nr. 5.6. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
5.6	0+245 bis 0+257,6 rechts	Gehweg, St 2397  Deckenerneuerung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite wird die Anpassung des bestehenden Gehwegs im Einmündungsbereich der Ortsstraße Hubmannwöhl in die St2397 erforderlich. Der Rückbau und die Deckenerneuerung erfolgen auf einer Breite von $\geq 1,90$ m gemäß Bestand. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
5.7	0+211 bis	Geh- und Radweg St 2397	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U]	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+257,6 links	Vollausbau	Stadt Schwandorf	bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt mit einer Breite von $\geq 1,90$ m. Am Bauende erfolgt die Anpassung an den Bestand. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
5.8	0+221 bis 0+243 rechts	Radweg Übergang zur Fahrbahn St 2397  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt mit einer Regelbreite von 1,10 m. Es erfolgt eine Bordabsenkung von 15 auf 3 cm auf einer Länge von rund 18 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
5.9	0+221 bis 0+243 links	Radweg Übergang zur Fahrbahn St 2397  Vollausbau	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m sowie einer angestrebten Geh- und Radwegbreite von 3,00 m wird die Anpassung des bestehenden Geh- und Radweges erforderlich. Der Vollausbau erfolgt mit einer Regelbreite von 1,10 m. Es erfolgt eine Bordabsenkung von 15 auf 3 cm auf einer Länge von rund 18 m.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
5.10	0+024 bis 0+040 links	Geh- und Radweg  Verbindung Krondorfer Straße - Naabtalradweg	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Die bestehende Geh- und Radwegverbindung zwischen der Krondorfer Straße und dem Naabtalradweg wird von der Baumaßnahme berührt und plangemäß den neuen Verhältnissen angepasst bzw. wiederhergestellt. Der Vollausbau erfolgt auf einer Breite von 2,50 m und einer Länge von ca. 20 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
5.11	0+040	Geh- und Radweg  Naabtalradweg	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Der bestehende Naabtalradweg wird von der Baumaßnahme berührt und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Der Vollausbau erfolgt auf einer Breite von 2,50 m und einer Länge von ca. 65 m. Die bituminöse Fahrbahnbefestigung wird nach RStO 12 bemessen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.12	0+001 bis 0+015 links	Behelfsgehweg  Krondorfer Straße	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Es erfolgt ein bauzeitiger Lückenschluss des Gehwegs (b = 2,00 m) am linken Fahrbahnrand der Krondorfer Straße im Bereich der jetzt bestehenden Böschung. Der entstehende Höhenunterschied wird durch einen Verbau (l = 37,00 m, h = 2,00 m) ausgeglichen. Der Gehweg wird nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung wieder rückgebaut. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt.
5.13	0+058 bis 0+078 (Behelfs- umfahrung)	Behelfsgehweg	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Es wird eine bauzeitige Gehwegverbindung entlang des linken Fahrbahnrandes der Behelfsumfahrung mit einer Breite von b = 2,50 m hergestellt und an den bestehenden Gehweg der Krondorfer Straße sowie an die Große Behelfsbrücke angeschlossen. Der Gehweg wird nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung wieder rückgebaut. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.
5.14	0+150 bis 0+285 (Behelfs- umfahrung)	Behelfsgehweg	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Es wird eine bauzeitige Gehwegverbindung entlang des linken Fahrbahnrandes der Behelfsumfahrung mit einer Regelbreite von 2,50 m hergestellt und an den Gehweg der Großen Behelfsbrücke sowie an den Gehweg der Mittleren Behelfsbrücke angeschlossen. Punktuell kann der Behelfsgehweg auf Grund der örtlichen

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Verhältnisse nur mit geringerer Breite realisiert werden. Der Gehweg wird nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung wieder rückgebaut. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.
5.15	0+335 bis 0+338 (Behelfsumfahrung)	Behelfsgehweg Fronberger Straße	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Es erfolgt ein bauzeitiger Anschluss des Gehweges der Mittleren Behelfsbrücke an den bestehenden Gehweg am rechten Fahrbahnrand der Fronberger Straße. Der Gehweg wird nach Beendigung der Umleitungs-Verkehrsführung wieder rückgebaut. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.
<b>6 Zufahrten</b>				
6.1	0+132 rechts	Zugang zu Privatanwesen Flur Nr. 464/4  Anpassung	a) [E] und [U] Grundstückseigentümer Flur Nr. 464/4 b) [E] und [U] Grundstückseigentümer Flur Nr. 464/4	Der bestehende Zugang zum Flurstück 464/4 (Pflasterfläche) wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
6.2	0+132	Privatweg	a) E] und [U]	Die bestehende Privatstraße Flurstück 464/2 (Asphalt) wird von

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 0+152 rechts	Flur Nr. 464/2  Deckenerneuerung	Grundstückseigentümer Flur Nr. 464/2  b) [E] und [U] Grundstückseigentümer Flur Nr. 464/2	der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
<b>7 <u>Brücken und Durchlässe</u></b>				
7.1	0+075,85	Ersatzneubau  Große Naabbrücke	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Die Brücke überführt die St 2397 (ehem. B 15) über die Naab. Der Überbau, die Unterbauten und die Gründung (teilweise) des bestehenden Bauwerks werden abgebrochen. Die neue Brücke wird lagegleich zum bestehenden Bauwerk errichtet. Die Fahrbahn wird künftig mit einer konstanten Breite von 6,50 m ausgebildet. Die Kappen werden zur Anlage beidseitiger je 3,00 m breiter Geh- und Radwege ausgelegt. Das 2-feldrige Bauwerk (1 Flusspfeiler) hat folgende Hauptabmessungen: Lichte Weite = 73,20 m (zw. Wiederlager) Lichte Weite = 71.40 m (abzgl. Pfeiler) Lichte Höhe ≥ 3,705 m (Naabtalradweg) Breite zw. d. Gel. = 12,50 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
7.2	0+193	Ersatzneubau	a) [E] und [U] Bundesrepublik	Die Brücke überführt die St 2397 (ehem. B 15) über die Naab. Der Überbau, die Unterbauten und die Gründung (teilweise)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Mittlere Naabbrücke	Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	des bestehenden Bauwerks werden abgebrochen. Die neue Brücke wird lagegleich zum bestehenden Bauwerk errichtet. Die Fahrbahn wird künftig mit einer konstanten Breite von 6,50 m ausgebildet. Die Kappen werden zur Anlage beidseitiger je 3,00 m breiter Geh- und Radwege ausgelegt. Das 1-feldrige Bauwerk hat folgende Hauptabmessungen: Lichte Weite = 38,00 m Lichte Höhe ≥ 2,023 m (ü. Berme b. WL A.20) Breite zw. d. Gel. = 12,50 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
7.3	0+114,00 (Behelfs-umfahrung)	Herstellung und Rückbau Große Behelfsbrücke	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Die temporäre Brücke überführt während der Bauzeit die St 2397 (ehem. B 15) über die Naab. Das maximal 3-feldrige Bauwerk hat folgende Hauptabmessungen: min. Lichte Weite ≥ 67,88 m min. Konstr.UK = 356,325 m. ü. NN Breite zw. d. Gel. ≥ 6,50 m (Fahrbahn) + 1,80 m (Gehweg)  Der Überbau und die Unterbauten des Behelfsbauwerks werden vollständig rückgebaut. Die Gründung wird je nach Art der Gründung rückgebaut: Tiefgründung: Abbruch bis 1m unter GOK andere Gründungsarten: vollständiger Rückbau

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020									
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
				Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.									
7.4	0+309,82 (Behelfs- umfahrung)	Herstellung und Rückbau  Mittlere Behelfsbrücke	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	<p>Die temporäre Brücke überführt während der Bauzeit die St 2397 (ehem. B 15) über die Naab. Das maximal 2-feldrige Bauwerk hat folgende Hauptabmessungen:</p> <table> <tr> <td>min. Lichte Weite</td> <td>≥</td> <td>46,57 m</td> </tr> <tr> <td>min. Konstr.UK</td> <td>=</td> <td>356,52 m. ü. NN</td> </tr> <tr> <td>Breite zw. d. Gel.</td> <td>≥</td> <td>7,00 m (Fahrbahn) + 1,80 m (Gehweg)</td> </tr> </table> <p>Der Überbau und die Unterbauten des Behelfsbauwerks werden vollständig rückgebaut. Die Gründung wird je nach Art der Gründung rückgebaut: Tiefgründung: Abbruch bis 1m unter GOK andere Gründungsarten: vollständiger Rückbau Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.</p>	min. Lichte Weite	≥	46,57 m	min. Konstr.UK	=	356,52 m. ü. NN	Breite zw. d. Gel.	≥	7,00 m (Fahrbahn) + 1,80 m (Gehweg)
min. Lichte Weite	≥	46,57 m											
min. Konstr.UK	=	356,52 m. ü. NN											
Breite zw. d. Gel.	≥	7,00 m (Fahrbahn) + 1,80 m (Gehweg)											
<b>8 Stützbauwerke</b>													
8.1	0+120 bis 0+135	Rückbau	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Am Flügelende des Widerlagers Achse 30 (oberstrom) der Großen Naabbrücke wird eine bestehende Gartenmauer inkl. Zaun und Geländer abgebrochen und nicht wieder hergestellt.									

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	links	Gartenmauer	a) Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] -	Länge ca. 15,00m, Höhe ca. 0,70m Der Höhenunterschied wird künftig frei gebösch. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015.
8.2	0+174 links	Rückbau und Anpassung  Ufermauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Aufgrund der Verbreiterung der Mittleren Naabbrücke muss die bestehende Ufermauer, welche an das Bestandswiderlager Achse 10 oberstrom anschließt, in Teilbereichen abgebrochen bzw. zurückgebaut und an die neue Situation angepasst werden. Länge ca. 4,70 m, Höhe ca. 2,90m Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
8.3	0+165 bis 0+169 links	Herstellung  Gabionen	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Bereich des Widerlagers Achse 10 oberstrom der Mittleren Naabbrücke wird neben der Böschungstreppe zum Ausgleich der Höhendifferenz eine Gabionenkonstruktion errichtet. Länge = 4,00 m, Höhe < 1,50m. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
8.4	0+169 bis 0+175 links	Herstellung  Stützmauer	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Bereich des Widerlagers Achse 10 oberstrom der Mittleren Naabbrücke wird entlang der Böschungstreppe eine Stützmauer errichtet. Das Bauwerk wird auf Bohrpfählen gegründet. Länge = 6,00 m, Höhe ≤ ca. 4,23m.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
8.5	0+167 und 0+175 rechts	Rückbau und Anpassung  Stützmauer und Ufermauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Aufgrund der Verbreiterung der Mittleren Naabbrücke müssen die bestehende Stützmauer (inkl. Geländer) und Ufermauer (inkl. Zaun), welche an das Bestandswiderlager Achse 10 unterstrom anschließen, in Teilbereichen abgebrochen bzw. zurückgebaut und an die neue Situation angepasst werden. Stützmauer: Länge ca.1,30 m, Höhe ca. 3,80m Ufermauer: Länge ca. 1,30m, Höhe ca. 2,20m Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
8.6	0+212 bis 0+224 rechts	Rückbau und Herstellung  Stützmauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Aufgrund der Verbreiterung der Mittleren Naabbrücke sowie der Anordnung einer Böschungstreppe wird der Rückbau der bestehenden Stützmauer und ein Ersatzbau im Bereich des Widerlagers Achse 20 unterstrom notwendig. Das Bauwerk wird auf Bohrpfählen gegründet. Rückbau: Länge ca. 3,20m, Höhe ca. 0,75m Ersatzbau: Länge ca. 13,00 m, Höhe ca. 7,20m Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
8.7	0+218 bis 0+238	Anpassung / Herstellung  Stützmauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U]	Aufgrund der Verbreiterung der Mittleren Naabbrücke wird der Rückbau der bestehenden Stützmauer im Bereich des Widerlagers Achse 20 (oberstrom) notwendig. Das Bauwerk

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	links		Stadt Schwandorf	wird auf Bohrpfählen gegründet. Rückbau: Länge ca. 25m, Höhe ca. 4,70m Ersatzneubau: Länge ca. 20m, Höhe ca. 7,60m Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. (Kostenteilungsschlüssel: 8/20 = Kostenteilung gem. Vereinbarung; 12/20 = Stadt Schwandorf; Aufteilung anhand Vergleich fiktiver Längen für Ersatzneubau mit und ohne Verbreiterung gegenüber Bestand). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
8.8	0+123 rechts	Rückbau  Stützmauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] -	Am Flügelende des Widerlagers Achse 30 (unterstrom) der Großen Naabbrücke wird eine bestehende Stützmauer inkl. Geländer abgebrochen und nicht wieder hergestellt. Länge ca. 3,50m, Höhe ca. 0,50m Der Höhenunterschied wird künftig frei geböscht. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015.
<b>9 <u>Lärmschutzanlagen</u></b>				
entfällt				
<b>10 <u>Tunnel und Einhausungen</u></b>				
entfällt				

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>11 Einfriedungen</b>				
11.1	0+022 bis 0+030 links	Rückbau und Wiederherstellung  Absturzsicherung (Rohrgeländer)	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Aufgrund der Verbreiterung des bestehenden Geh-und Radwegs im Bereich der Einmündung der Krondorfer Straße ist auf einer Länge von ca. 25 m der Rückbau eines bestehenden Rohrgeländers erforderlich. Die Wiederherstellung erfolgt als Rohrgeländer mit einer Höhe von 1,30m in Anschluss an die Absturzsicherung des Bauwerks. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
11.2	0+008 bis 0+028 rechts	Rückbau und Wiederherstellung/Anpassung  Absturzsicherung (Rohrgeländer)	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Das bestehende Rohrgeländer im Bereich der Einmündung Angerring wird rückgebaut (l = ca. 35 m) und nach Abschluss der Baumaßnahme mit einer Höhe von 1,30m an die neue Treppenanlage angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
11.3	0+002 bis 0+010 links	Rückbau und Wiederherstellung  Absturzsicherung (Rohrgeländer)	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Das bestehende Rohrgeländer im Bereich der Einmündung Krondorfer Straße wird im Zuge der Herstellung des bauzeitlichen Behelfsgehwegs rückgebaut (l = ca. 8 m) und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder analog Bestand (H = 1,00m) hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.4	0+042	Rückbau und Wiederherstellung  Rohrgeländer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Das bestehende Rohrgeländer unter der Großen Naabbrücke im Zuge des Naabtal-Radweges wird während der Baumaßnahmen rückgebaut (l = ca. 25 m) und nach Abschluss der Baumaßnahme mit einer Höhe von 1,30 m wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015, der die Unterhaltung obliegt.
11.5	0+160 bis 0+163 links	Rückbau  Füllstabgeländer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] -	Das bestehende Füllstabgeländer inkl. Sockel im Bereich der Einmündung Wöhrvorstadt (bestehende Trafostation) wird rückgebaut (l = ca. 4m). Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015.
11.6	0+115 links	Rückbau  Zaun und Treppe	a) [E] und [U] Grundstückseigentümer Flr.Nr. 461 b) [E] und [U] -	Auf dem Grundstück 461 sind uferseitig ein alter Zaun inkl. Sockel und eine Treppenanlage (Zugang zur Naab) zurückzubauen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015.
11.7	0+285 Behelfs- umfahrung	Rückbau und Wiederherstellung  Brüstungsmauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Für die Herstellung der Mittleren Behelfsbrücke muss die bestehende Brüstungsmauer rückgebaut und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder analog Bestand hergestellt werden. Bestand: Länge ca. 8,00m, Höhe ca. 1,00m Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
11.8	0+335 Behelfs- umfahrung	Rückbau und Wiederherstellung  Brüstungsmauer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Für die Herstellung der Mittleren Behelfsbrücke muss die bestehende Brüstungsmauer inkl. Geländer rückgebaut und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder analog Bestand hergestellt werden. Bestand: Länge ca. 8,00m, Höhe ca. 1,00m Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
<b>12 Bushaltestelle</b>				
12.1	0-002,366	Bushaltestelle,  bestehend	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im Zuge der Erneuerung der St 2397 mit einer Regelbreite der Fahrbahn von 6,50 m bzw. in Anpassung an den Bestand auf variabler Breite wird der Rückbau und die Anpassung der Pflasterfläche der bestehenden Einmündung der Ortsstraße erforderlich (Lfd.Nr. 4.3). In diesem Bereich befindet sich eine Bushaltestelle. Das Haltestellenschild inkl. Mast, Verankerung und aller Anbauteile wird gesichert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder analog Bestand hergestellt. Während der Bauarbeiten wird der Bus über die Behelfsumfahrung umgeleitet. Während dieser Zeit muss die Haltestelle geringfügig, provisorisch verlegt werden. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>13 Rast- und Parkplätze</b>				
entfällt				
<b>14 Entwässerungsleitungen</b>				
14.1	0-002,366 bis 0+110,000	St 2397  Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [E] und [U] Stadt Schwandorf</li> <li>• [E] und [U] Stadt Schwandorf</li> </ul>	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn- und Gehwegflächen der St 2397 sowie der Großen Naabbrücke wird über Straßen-/Brückeneinläufe und Rohrleitungen gesammelt und über Schächte an den bestehenden Mischwasserkanal der Stadt Schwandorf angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
14.2	0+110,000 bis 0+175,000	St 2397  Entwässerung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn- und Gehwegflächen der St 2397 wird über Straßeneinläufe und Rohrleitungen gesammelt und über einen neu herzustellenden Schacht mit Tauchwand und Schlammfang an den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Schwandorf angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
14.3	0+175,000 bis 0+245,000	St 2397  Entwässerung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn- und Gehwegflächen der St 2397 sowie der Mittleren Naabbrücke wird über Straßen-/Brückeneinläufe und Rohrleitungen gesammelt und über Schächte an den bestehenden

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Mischwasserkanal der Stadt Schwandorf angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
14.4	0+025 bis 0+335 Behelfs- umfahrung	Behelfsumfahrung  Entwässerung	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn-, Gehweg- und Brückenflächen der Behelfsumfahrung wird teilweise über bestehende Entwässerungseinrichtungen gefasst und abgeleitet, teilweise über bewachsenen Oberboden versickert und teilweise frei in die Naab entwässert.  Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.
<b>15 Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Absetzbecken</b>				
entfällt				
<b>16 Telekommunikationsleitungen</b>				
16.1	0-002,366 bis 0+257,600; 0+028 bis 0+035; 0+138;	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer. Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+144 0+164; 0+243 bis 0+254  rechts			Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Deutsche Telekom AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.2	0+043 (St2397)  0+077; 0+080 (Behelfs- umfahrung)	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Deutsche Telekom AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.3	0+142 (St2397)  0+177; 0+185 (Behelfs- umfahrung)	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer. Die Kostentragung regelt sich nach dem

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Deutsche Telekom AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.4	0+252 bis 0+263  (Behelfs- umfahrung)	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Deutsche Telekom AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.5	0-002,366 bis 0+257,600; 0+028 bis 0+035; 0+138; 0+164; 0+243 bis	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) [E] und [U] Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer. Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+254  rechts			Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.6	0+043 (St2397)  0+077; 0+080 (Behelfs-umfahrung)	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) [E] und [U] Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.7	0+142 (St2397)  0+177; 0+185 (Behelfs-umfahrung)	Fernmeldeleitung, bestehend	a) [E] und [U] Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) [E] und [U] Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.8	0+030 bis 0+164  links	Fernmeldekabel, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Bayernwerk AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.9	0+030 bis 0+257  links	Fernmeldekabel, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Bayernwerk AG Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
16.10	0+041, (St2397)  0+065; 0+072; 0+337 (Behelfs- umfahrung)	Fernmeldekabel, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Kosten trägt die Bayernwerk AG Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
<b>17 <u>Elektrizitätsanlagen</u></b>				
17.1	0+164	Versetzen, Trafogebäude	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Zur Herstellung des Verbaus und der Baugrube am Widerlager Achse 10 der Mittleren Naabbrücke muss (oberstrom) ein Trafogebäude abgebrochen und versetzt werden. Das neue Trafogebäude wird auf Flr.Nr. 461 errichtet. Zur Vermeidung eines Eingriffs in das angrenzende Grundstück Flur-Nr. 456 wird entlang der Grundstücksgrenze eine Winkelstützmauer mit L=ca. 6m, H=1m errichtet. Gemäß dem Konzessionsvertrag vom 21./22.12.2005 (mit Änderung vom 19.12.2007/09.01.2008) zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Schwandorf führen die

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gemeinde die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche und die Bayernwerk AG den Grunderwerb und die Arbeiten an der Anlage jeweils auf eigene Kosten durch. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Eigentümer.
17.2	0+012	Niederspannungsleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Niederspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.3	0+142 bis 0+164	Niederspannungsleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Niederspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 03.07.2020</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.4	0+165 bis 0+257  links	Niederspannungsleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Niederspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.5	0+200 bis 0+285; 0+337 (Behelfs- umfahrung)	Niederspannungsleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Niederspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.6	0+030 bis 0+039; 0+041 (St2397)  0+063;	Mittelspannungsleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Mittelspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+066; 0+073; 0+337 (Behelfs- umfahrung)			Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.7	0+030 bis 0+164	Mittelspannungsleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Mittelspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.8	0+164	Mittelspannungsleitung,	a) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Mittelspannungsleitung der Bayernwerk AG berührt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 0+257	bestehend	b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.9	0+030 bis 0+257 (St2397)  0+065 (Behelfs- umfahrung)  links	Starkstromleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Starkstromleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei längsverlegten Leitungen hat die Bayernwerk AG die Kosten zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.10	0+040 bis 0+141; 0+165 bis 0+245  links	Starkstromleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Starkstromleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei längsverlegten Leitungen hat die Bayernwerk AG die Kosten zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.11	0+038 (St2397)  0+065 bis	Starkstromleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Starkstromleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den jeweiligen Leitungseigentümer

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+073; 0+337 (Behelfs- umfahrung)			Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei längsverlegten Leitungen hat die Bayernwerk AG die Kosten zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
17.12	0-002,366 bis 0+257,600	Straßenbeleuchtung	a) [E] Bayernwerk AG [U] Stadt Schwandorf b) [E] Bayernwerk AG [U] Stadt Schwandorf	Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme Elektrizitätsleitungen der Straßenbeleuchtung der Stadt Schwandorf sowie vorhandene Straßenlaternen berührt. Die bestehenden Leitungen werden gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Standorte der bestehenden Straßenlaternen werden soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angepasst. Die neuen Bauwerke sowie die Anschlussbereiche und der Bereich zwischen den Bauwerken werden mit Laternen ausgestattet. Insgesamt sollen 6 Masten auf der Großen Naabbrücke, 3 Masten auf der Mittleren Naabbrücke und 7 Masten in den Anschlussbereichen bzw. zwischen den Bauwerken angeordnet werden. Die Kosten der Maßnahme trägt gemäß Vereinbarung vom 07./10.12.2015 die Stadt Schwandorf, der die Unterhaltung obliegt.
17.13	0+000 bis 0+335	Straßenbeleuchtung	a) [E] Bayernwerk AG [U] Stadt Schwandorf b) [E] Bayernwerk AG [U] Stadt Schwandorf	Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme (Behelfsumfahrung) Elektrizitätsleitungen der Straßenbeleuchtung der Stadt Schwandorf sowie vorhandene Straßenlaternen berührt. Die bestehenden Leitungen werden

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Behelfs-umfahrung)			gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Standorte der bestehenden Straßenlaternen werden soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse (Behelfsumfahrung) angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt gemäß Vereinbarung vom 07./10.12.2015 die Stadt Schwandorf, der die Unterhaltung obliegt.
<b>18 Gasleitungen</b>				
18.1	0-002,366 bis 0+257,600	Gasleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
18.2	0+200 bis 0+265	Gasleitung, bestehend	a) [E] und [U] Bayernwerk AG b) [E] und [U] Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Behelfs-umfahrung)			erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012 bzw. nach der Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Bei kreuzenden Leitungen und längsverlegten Leitungen, die der Versorgung der Anliegergrundstücke dienen, hat je eine Hälfte der Kosten die Bayernwerk AG und die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
<b>19 Wasserversorgungsanlagen</b>				
19.1	0-002,366 bis 0+257,600  links	Wasserleitung, bestehend	a) [E] und [U] Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf b) [E] und [U] Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regeln sich nach dem entsprechenden Gestattungsvertrag. Die Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf trägt die Kosten der Änderungen oder Sicherungen der Wasserleitungen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Leitungseigentümer.
19.2	0+188 bis 0+268  (Behelfs- umfahrung)	Wasserleitung, bestehend	a) [E] und [U] Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf b) [E] und [U] Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken etc.) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern Lfd.Nr. 23.6 verlegt werden. Die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht regeln sich nach dem entsprechenden Gestattungsvertrag. Die Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf trägt die Kosten der Änderungen oder Sicherungen der Wasserleitungen. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
<b>20 Abwasseranlagen</b>				
20.1	0+027 (St2397)  0+066 (Behelfs- umfahrung)	Schmutzwasserleitung, bestehend	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Abwasserleitung der Stadt Schwandorf berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken und Schachtbauwerken) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				07./10.12.2015. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
20.2	0+152	Schmutzwasserleitung, bestehend	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Abwasserleitung der Stadt Schwandorf berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken und Schachtbauwerken) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
20.3	0+192 bis 0+266  (Behelfs- umfahrung)	Schmutzwasserleitung, bestehend	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Abwasserleitung der Stadt Schwandorf berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken und Schachtbauwerken) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
20.4	0+195	Regenwasserleitung,	a) [E] und [U]	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 0+273 (Behelfs- umfahrung)	bestehend	a) Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Abwasserleitung der Stadt Schwandorf berührt. Die bestehende Leitung (inkl. der Anschlussleitungen zu den angrenzenden Flurstücken und Schachtbauwerken) wird gesichert und soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angeglichen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.
<b>21 Gewässerausbau</b>				
entfällt				
<b>22 Anlagen für Natur- und Landschaftspflege</b>				
22.1	0+038 0+113 0+173 0+220 (St 2397)  0+078 0+150 0+285 0+335 (Behelfs-	Wiederbegrünung des Ufersaums  Vermeidungsmaßnahme	a) [E] und [U] Freistaat Bayern Wasserwirtschafts- verwaltung b) [E] und [U] Freistaat Bayern Wasserwirtschafts- verwaltung	Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Gehölzbestände auf den durch die Baumaßnahme beanspruchten Flächen (Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 1573, 469, 1572) an den Ufern wieder zu begrünen. Die Ufer sollen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten begrünt werden. Es werden gebietsheimische Gehölze und gebietsheimisches Saatgut verwendet. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	umfahrung)			Die Unterhaltung obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung.
22.2	0+230	Wiederbegrünung des Ufersaums  Vermeidungsmaßnahme	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Gehölzbestände auf den durch die Baumaßnahme beanspruchten Flächen (Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 463/3) an den Ufern wieder zu begrünen. Die Ufer sollen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten begrünt werden. Es werden gebietsheimische Gehölze und gebietsheimisches Saatgut verwendet. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
22.3	0+038 0+213 (St2397)	Wiederherstellung der Parkanlagen  Vermeidungsmaßnahme	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch die Baumaßnahme beanspruchten Parkflächen (Gemarkung Krondorf: Flr.Nr. 14/3, Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 463/4) durch Gehölzbestände und Einzelbäume wieder zu begrünen. Die Ansaat der Flächen erfolgt in Abhängigkeit von der zu erwartenden Nutzung. Es werden gebietsheimische Gehölze und gebietsheimisches Saatgut verwendet. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22.4	Fl. Nr. 550 Gemarkung Fronberg	Ökokontofläche SAD043 „Extensivwiesen bei Münchshöf“  Ausgleichsmaßnahme	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zum Ausgleich des Eingriffs wird eine bereits bestehende Kompensationsfläche der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) in einer Entfernung von ca. 2,5km genutzt. Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist ein „Artenreiches Extensivgrünland“. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach). Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für den Erwerb und die Unterhaltung (Pflege). Hierzu wird zwischen dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und der Großen Kreisstadt Schwandorf eine Vereinbarung abgeschlossen.
22.5	0-003 bis 0+038  0+113 bis 0+173  0+190 bis 0+257 (St 2397)  0+030 bis	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen und innerörtliche Freiflächen  Gestaltungsmaßnahme	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Der Maßnahmenkomplex umfasst die Pflanzung von Einzelbäumen und Ansaat von straßenbegleitenden und angrenzenden Flächen, die Pflanzung eines uferbegleitenden Gehölzsaumes und Ansaat von uferbegleitenden Gras- und Krautfluren sowie die Pflanzung von Kleingehölzen und Einzelbäumen sowie Ansaaten auf ehemaligen Park- und Grünflächen (Gemarkung Krondorf: Flr.Nr. 32/17, 14, 14/3, 287/4, Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 459/2, 468/3, 463/2, 463/4, 463/3, 459, 387, 469/2). Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+078 0+150 bis 0+190 0+280 bis 0+285 0+331 bis 0+335 (Behelfs- umfahrung)			
22.6	0+038 bis 0+045 0+109 bis 0+113 0+173 bis 0+212 (St 2397)  0+075	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen und innerörtliche Freiflächen  Gestaltungsmaßnahme	a) [E] und [U] Freistaat Bayern Wasserwirtschafts- verwaltung b) [E] und [U] Freistaat Bayern Wasserwirtschafts- verwaltung	Der Maßnahmenkomplex umfasst die Pflanzung von Einzelbäumen und Ansaat von straßenbegleitenden und angrenzenden Flächen, die Pflanzung eines uferbegleitenden Gehölzsaumes und Ansaat von uferbegleitenden Gras- und Krautfluren sowie die Pflanzung von Kleingehölzen und Einzelbäumen sowie Ansaaten auf ehemaligen Park- und Grünflächen (Gemarkung Krondorf: Flr.Nr. 385/1, Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 1573, 469). Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 0+081 0+145 bis 0+147 0+286 bis 0+289 0+331 bis 0+333 (Behelfs- umfahrung)			
22.7	0+113 bis 0+142	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen und innerörtliche Freiflächen  Gestaltungsmaßnahme	a) [E] und [U] Grundstückseigentümer b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Der Maßnahmenkomplex umfasst die Pflanzung von Einzelbäumen und Ansaat von straßenbegleitenden und angrenzenden Flächen, die Pflanzung eines uferbegleitenden Gehölzsaumes und Ansaat von uferbegleitenden Gras- und Krautfluren sowie die Pflanzung von Kleingehölzen und Einzelbäumen sowie Ansaaten auf ehemaligen Park- und Grünflächen (Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 461). Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadt Schwandorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22.8	0+265 bis 0+285 0+328 bis 0+335	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen und innerörtliche Freiflächen  Gestaltungsmaßnahme	a) [E] und [U] Grundstückseigentümer b) [E] und [U] Grundstückseigentümer	Der Maßnahmenkomplex umfasst die Pflanzung von Einzelbäumen und Ansaat von straßenbegleitenden und angrenzenden Flächen, die Pflanzung eines uferbegleitenden Gehölzsaumes und Ansaat von uferbegleitenden Gras- und Krautfluren sowie die Pflanzung von Kleingehölzen und Einzelbäumen sowie Ansaaten auf ehemaligen Park- und Grünflächen und die Wiederherstellung privater Gartenflächen (Gemarkung Schwandorf: Flr.Nr. 419, 414). Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung und Pflege obliegt den Grundstückseigentümern.
<b>23 Sonstige Maßnahmen</b>				
23.1	0+030	Treppenanlage  Große Naabbrücke Widerlager Achse 10	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Die Treppenanlage am Widerlager Achse 10 der Großen Naabbrücke muss rückgebaut und fachgerecht gelagert werden. Nach Fertigstellung der Großen Naabbrücke soll die Treppe, angepasst an die neue Situation wieder aufgestellt werden. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf.
23.2	0+118	Rückbau und Wiederherstellung Böschungssicherung	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf bzw. Eigentümer der Fl.	Am Fuß- und im Steilbereich der Böschung (unterstrom) des Widerlagers Achse 30 der Großen Naabbrücke wird die bestehende Böschungssicherung zurückgebaut und gemäß

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Nr. 464/4, Gemarkung Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf bzw. Eigentümer der Fl. Nr. 464/4, Gemarkung Schwandorf	Bestand (großformatige Bruchsteine) wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schwandorf bzw. dem Eigentümer der Fl. Nr. 464/4, Gemarkung Schwandorf.
23.3	0+038 bis 0+113 und 0+173 bis 0+213	Beleuchtung für Eintagsfliegen	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	In der Vergangenheit gab es bereits Probleme mit großen Eintagsfliegenpopulationen. Durch das Anbringen von Leuchten unter den Bauwerken soll verhindert werden, dass die Eintagsfliegen, welche im Gewässer unter den Naabbrücken brüten, von dem Licht der Beleuchtung auf den Brücken angezogen werden und in großen Mengen auf den Bauwerken für Behinderungen sorgen. Die Einzelleuchten werden unterstromseitig an den Bauwerken befestigt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf, der die Unterhaltung obliegt.
23.4	0+005 bis 0+010	Treppe mit Rohrgeländer	a) [E] und [U] Stadt Schwandorf b) [E] und [U] Stadt Schwandorf	Die Treppe inkl. Rohrgeländer im Zuge der Kronendorfer Straße muss aufgrund der Herstellung eines Behelfsgehweges rückgebaut werden. Nach dem Rückbau des Behelfsgehweges wird die Treppe wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt Schwandorf, der die Unterhaltung obliegt.
23.5	0+340 (Behelfs- umfahrung)	Behelfs-LSA	a) [E] und [U] - b) [E] und [U]	Die Einmündung von der Mittleren Behelfsbrücke in die Fronberger Straße muss lichtsignalgesteuert erfolgen. Hierfür wird eine Behelfs-Lichtsignalanlage installiert und nach

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Stadt Schwandorf (nur während Bauzeit)	Beendigung der Umleitungsverkehrsführung wieder zurückgebaut. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung obliegt während der Bauzeit der Stadt Schwandorf.
23.6	0+020 bis 0+255	Korridor für Leitungsverlegung	a) [E] und [U] Versorgungsträger b) [E] und [U] Versorgungsträger	Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme mehrere Versorgungsleitungen berührt. Im Bestand sind Leitungen an den beiden Brücken befestigt. Gemäß RI-LEI-BRÜ sind keine Leitungen am Bauwerk vorzusehen. Die Leitungen sollen zukünftig in neu zu errichtenden Dükern verlegt werden. Leitungen, die die Behelfsumfahrung kreuzen werden bauzeitig geschützt. Die Kostentragung und der Unterhalt ist in den jeweiligen Lfd.Nr. der Versorgungsleitungen beschrieben.
23.7	Fl. Nr. 550 Gemarkung Fronberg	Retentionsraumausgleich	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Durch die Maßnahme entsteht ein Retentionsraumverlust von 40 m³. Dieser wird zeitgleich, funktionsgleich und volumengleich ausgeglichen durch eine Abgrabung mit max. 0,5m Tiefe auf einer Fläche von ca. 100m². Hierzu wird die bereits bestehende Kompensationsfläche genutzt, die rund 3km Luftlinie bzw. 5km Fließstrecke flussaufwärts vom Eingriff entfernt liegt.
23.8	gesamte	Drainage	a) [E] und [U]	Falls Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Erneuerung Große Naabbrücke, Mittlere Naabbrücke und Verkehrsanlagen in der OD Schwandorf</b>				Unterlage: 11 Datum: 03.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Baustrecke		a) Grundstückseigentümer b) [E] und [U] Grundstückseigentümer	diese wieder funktionsfähig hergestellt.
23.9	Fl. Nr. 604/2 Gemarkung Fronberg	Lagerfläche	a) [E] und [U] Grundstückseigentümer b) [E] und [U] Grundstückseigentümer	Für die Bereitstellung zur Beprobung und Abholung des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials wird eine aufgelassene Gleisfläche am Bahnhof Irrenlohe bauzeitig verwendet. Aus naturschutzrechtlichen Gründen werden Teile der Lagerfläche durch Schutzzäune von der Nutzung ausgeschlossen. Die Lage der Bereitstellungsfläche und der Schutzzäune ist dem Lageplan in Unterlage 16.1 zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme tragen die Stadt Schwandorf und die Bundesrepublik Deutschland gem. Vereinbarung vom 07./10.12.2015. Die Unterhaltung der Lagerfläche während der Bauzeit obliegt der Stadt Schwandorf.